

Az.: 12 RJ 146/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Februar 1970

Kläger und Revisionskläger,

Reg.Hauptsekretär
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	M o g k und
Bundessozialrichter	H a u s e n

für Recht erkannt:

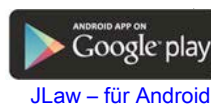
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Land-
dessozialgerichts Niedersachsen vom 23. Februar 1967
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

In der Sache streiten die Beteiligten darüber, ob dem Kläger, dem Sohn und Rechtsnachfolger der am 7. Januar 1961 verstorbenen Versicherten, Versichertenrente für die Zeit vom 1. November 1952 bis zum 30. November 1955 zusteht, nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 2. Oktober 1952 die Invalidenrente der Versicherten mit Ablauf des Monats Oktober 1952 entzogen, jedoch mit Bescheid vom 30. September 1959 wieder vom 1. März 1956 ab gewährt und das Sozialgericht (SG) – unter Abweisung der Klage im übrigen – die Beklagte verurteilt hatte, dem Kläger als Rechtsnachfolger Invalidenrente ab 1. Dezember 1955 bis Ende Februar 1956 zu zahlen (Urteil vom 12. Juli 1965). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil verworfen und die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 23. Februar 1967).

Der Kläger hat dennoch Revision eingelegt. Er rügt Verletzung der §§ 62, 106, 120 Abs. 1, 128 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie des Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. Februar 1967 und des Sozialgerichts Braunschweig vom 12. Juli 1965 aufzuheben und die Beklagte unter Änderung der Bescheide vom 2. Oktober 1952 und vom 30. September 1959 zu verurteilen, ihm die Rente der Versicherten vom 1. November 1952 bis zum 30. November 1955 zu gewähren, hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. Februar 1967 aufzuheben und



- 3 -

die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu ver-
werfen.

II

Die Revision ist nicht statthaft; sie ist als unzulässig
zu verwerfen.

Die Revision hält die Vorschriften der §§ 106, 128 Abs. 1
SGG für verletzt, weil das LSG dem Kläger zu Unrecht un-
ter Hinweis auf den Inhalt der Niederschrift über den Er-
örterungstermin vom 20. Dezember 1966 die Einsicht in die
Rentenakten verweigert habe. Mit der Feststellung, er
verfolge mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Akten-
einsicht lediglich einen außerhalb der Sache liegenden
Zweck, nämlich die Handzeichen der Sachbearbeiter fest-
zustellen, um diese Personen dann zu verfolgen, habe das
Berufungsgericht die Grenzen des Rechts der freien Be-
weiswürdigung überschritten. Nach der Meinung der Revi-
sion gibt die Äußerung des Klägers im Erörterungstermin
vom 20. Dezember 1966 zu dieser Folgerung nicht den ge-
ringsten Anlaß.

Die Revision vermag hiermit nicht durchzudringen. Indem
das Berufungsgericht auf die Erklärungen des Klägers im
Erörterungstermin vom 20. Dezember 1966 zurückgegriffen
und daraus entnommen hat, "daß es ihm nicht um die Ver-
folgung des Rentenanspruchs seiner verstorbenen Mutter,
sondern um die Verfolgung der Person geht, die er für
die Rentenentziehung verantwortlich macht", hat es die
Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswür-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

digung nicht überschritten. Insbesondere hat es bei dem von ihm aus den Erklärungen des Klägers im genannten Erörterungstermin, ihn interessierten die in den Rentenakten enthaltenen ärztlichen Gutachten nicht, er kenne das Schreiben seines Vaters, er benötige nicht Abschriften, sondern Fotokopien aus den Rentenakten, weil er die Handzeichen der Sachbearbeiter sehen möchte, gezogenen Schluß der mißbräuchlichen Prozeßführung nicht gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstoßen. Seine von der Revision angegriffene Beweiswürdigung ist nicht willkürlich; es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, welchen anderen Schluß das LSG aus den bezeichneten Äußerungen des Klägers hätte ziehen können und müssen. Das LSG hat auch nicht etwa die Äußerungen des Klägers mißverstanden. Diese waren vielmehr klar und eindeutig, so daß auch keine weitere Aufklärung erforderlich war und daher eine Verletzung des § 106 SGG nicht erkennbar ist. So hat der Kläger u.a. erklärt: "Ich betone, daß ich auch gar nicht die Gutachten in der Rentenakte sehen will, sondern daß es mir um Akteneinsichtnahme in vollem Umfang geht", ferner: "Der Brief meines Vaters ist mir in vollem Wortlaut bekannt. Mein Vater hat sogar damit geprahlt", "Da muß noch etwas fehlen, ich will auch keine halben Sachen; ich will Fotokopien" und schließlich: "Abschriften genügen nicht, da ich die Handzeichen der Sachbearbeiter sehen möchte."

Damit steht auch für das Revisionsgericht fest, daß die Prozeßführung des Klägers einen Mißbrauch der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit darstellt. Für die sachfremden Interessen, die der Kläger nach seinen eigenen Worten verfolgt, können ihm die Dienste der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Daher fehlt ihm für die Revision das Rechtsschutzbedürfnis (Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, § 162 Anm. 1, S. III/80 -34- und die dort angeführte Rechtsprechung), so daß es sich er-



- 5 -

übrigt, auf die übrigen Verfahrensrügen einzugehen.

Überdies hat die vorsorgliche Prüfung der Sache selbst nichts dafür ergeben, daß dem Kläger über das vom SG festgestellte Maß hinaus Ansprüche auf Rente der Versicherten zustehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)